

# Statuten des Vereines

.....

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Zukunft mit Sport Verein zur Förderung von Sozialkompetenz durch Sport“.

Er hat seinen Sitz in Übelbach und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2

### Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Körpersports. Dabei bekennt sich der Verein zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung sowie Sozialkompetenz seiner Mitglieder. Der Verein bezweckt insbesondere durch das Angebot von Sportcamps und Trainingslagern die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Körpersport.

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur für alle Altersstufen;
- b) Organisation, Koordinierung und Durchführung von Trainingslagern und Sportcamps sowie die Erteilung von Unterricht in allen Körpersportzweigen für Kinder und Jugendliche;
- c) Abhaltung von Sportveranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften;
- d) Organisation, Koordinierung und Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen;
- e) Geistige und fachliche Erziehung sowohl im sportlichen wie auch im sozialen und kulturellen Bereich;

- f) Erwerb, Errichtung, Erhaltung, Ausgestaltung und Betrieb von Freizeitanlagen und Freizeiteinrichtungen, von Sport- und Schulungsheimen, Trainingslagern und Sportcamps sowie von Vereinslokalitäten;
- g) Überlassung der Sportanlagen für Gästestunden;
- h) Organisation, Koordinierung und Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zweck der Information, Schulung und Beratung;
- i) Organisation, Koordinierung und Durchführung von Sportreisen und -ausflügen für Kinder und Jugendliche;
- j) Durchführung und Organisation von geselligen Zusammenkünften;
- k) Herausgabe von Zeitschriften, Publikationen und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten;
- l) Beteiligung an und Errichtung von Kapitalgesellschaften.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren, Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Sportförderungsbeiträge und Zusatzbeiträge;
- c) Subventionen und Förderungen;
- d) Erträge aus Bausteinaktionen;
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- f) Erträge aus der Durchführung von Trainingslagern und Sportcamps;
- g) Erträge aus sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- h) Erträge aus der Überlassung von Sportanlagen für Gästestunden;
- i) Erträge aus der Teilnahme an Sportfesten, Wettkämpfen und Meisterschaften;
- j) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird,
- k) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- l) Entgelte für die Abhaltung von Kursen und Unterricht;
- m) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- n) Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung- und Verpachtung, Zinsen, Kapitaleinkünfte).

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Es sind jene Mitglieder, die entweder eine spezielle Funktion innerhalb des Vereins ausüben oder die in sonstiger Weise organisatorisch im Verein mitarbeiten und nicht bloß kurzfristig für diesen tätig sind.

Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Sie fördern die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zahlung eines entsprechenden vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrags.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede physische und juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder können jedoch nur physische Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliches Mitglied können auch Personen sein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies jedoch nur unter Vorlage einer Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann auch für eine vom Vorstand bestimmte Dauer befristet erworben werden.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch einvernehmliche Beendigung.

Der Austritt von Mitgliedern kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann auch für eine vom Vorstand bestimmte Dauer befristet erworben werden; in diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft durch

Zeitablauf, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt auf andere zulässige Weise beendet wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verfügt werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied Gehör zu gewähren.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden, wobei dem Mitglied zuvor Gehör zu gewähren ist.

Über eine einvernehmliche Beendigung entscheidet vereinsintern der Vorstand mit Beschluss.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Beitragssumme verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer und das Schlichtungsgremium.

Eine von der Generalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeiten und Befugnisse der einzelnen Organe, soweit sie nicht näher in den Statuten ausgeführt sind, regeln.

## **§ 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß VereinsG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002),
- d) Beschluss der / eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 Satz 2 VereinsG 2002),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit

denen die Statuten des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau / der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in (§ 11 Abs. 1 der Statuten). Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Obfrau/Obmann, Schriftführerin/Schriftführer und Kassierin/Kassier. Das zur Schriftführung berufene Vorstandsmitglied ist im Falle einer Verhinderung der Obfrau / des Obmanns zu deren/dessen Vertretung berufen.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt die Obfrau / der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung das zur Stellvertretung berufene Vorstandsmitglied (§ 11 Abs. 1 der Statuten).

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers, spätestens aber mit Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Tag des Zugangs der Rücktrittserklärung wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) für einen geregelten Schulungs- und Sportbetrieb zu sorgen;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Ernennung von Referenten für bestimmte Angelegenheiten;
- i) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
- j) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3 der Statuten.

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Die Obfrau / der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese Anordnungen sind jedoch dem zuständigen Vereinsorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der/die Schriftführer/in hat die Obfrau / den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Vorbereitung des Schriftverkehrs des Vereines.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Ein Mitglied des Vorstands kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen der Obfrau / des Obmannes (§ 13 Abs 1 Satz 1 der Statuten) bzw. deren/dessen Stellvertreter/in Widerspruch erheben; in diesem Fall entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau / vom Obmann der Schriftführerin / dem Schriftführer zu übergeben; sofern sie Relevanz für die Finanzen des Vereins haben, sind sie der Kassierin / dem Kassier zur Verfügung zu stellen.

Die genauen Aufgabengebiete und Befugnisse von Referenten sowie weiterer Funktionäre können in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 14**

### **Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 9 – 11 der Statuten) sinngemäß.



## **§ 15 Schlichtungsgremium**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schlichtungsgremium berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Die Anrufung des Schlichtungsgremiums hat schriftlich unter Darlegung des Streitgegenstandes zu erfolgen.

Das Schlichtungsgremium setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schlichtungsgremiums. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schlichtungsgremiums dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schlichtungsgremium entscheidet über die Erstattung des schriftlichen Schlichtungsvorschlages nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen unterliegen keiner Überprüfung durch andere Vereinsorgane. Das Schlichtungsgremium kann im Rahmen des Schlichtungsvorschlages auch die Aufhebung von Beschlüssen von Vereinsorganen empfehlen.

## **§ 16 Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, dies insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und die Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **§ 17 Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin / einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Die Generalversammlung kann auch zwei oder mehrere Personen zu Abwicklern bestellen; sofern die Generalversammlung im Bestellungsbeschluss nicht Einzelvertretungsmacht anordnet, vertreten die Abwickler den Verein gemeinsam. Sofern die Generalversammlung keine/n Abwickler/in bestellt, fungieren die Vorstandsmitglieder als Abwickler, wobei sie diesfalls den Verein gemeinsam vertreten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.